

Verwendungsbestimmung



Gemäß § 37 KFG hat der Zulassungswerber für Kraftfahrzeuge und Anhänger eine Erklärung über die beabsichtigte Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abzugeben. Diese ist in der Zulassungsbescheinigung eingetragen und ersichtlich. Bei unterschiedlicher Verwendung eines KFZ, sind alle Verwendungsarten anzugeben und einzutragen.

01 zu keiner besonderen Verwendung bestimmt

10 zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt

19 zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt

20 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt

22 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt

23 zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt

24 zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt

25 zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt

26 zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)

27 zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt

28 zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt

29 zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt

30 zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt

31 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt

32 zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt

33 zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt

40 zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt

50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt

51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt

60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt

61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt

62 zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätärgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt

63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt

64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt

65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt

70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt

71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt

72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt

74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt

80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt

81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt